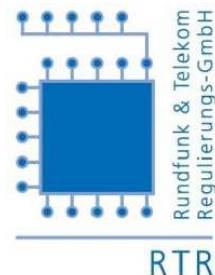


RTR AKTUELL

FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION UND POST



- | | | |
|-------------------------------------|---|-----------------|
| TK06/2013
VOM 19.12.2013 | ■ Regulatorisches: Marktanalysen der Vorleistungsmärkte für physischen Zugang und Bitstreaming
Mit der Entscheidung M 1.1/12 setzt die TKK die bewährte Regulierung der Rahmenbedingungen des NGA-Ausbaus aus dem Jahr 2010 fort und ließ nun vor allem auch praktische Erfahrungen aus der Umsetzung der Vorgängerentscheidung einfließen. | Seite 02 |
| | ■ Regulatorisches: RTR-GmbH erlässt Novelle der KEM-V 2009
Am 15. November 2013 trat die vierte Novelle der KEM-V 2009 in Kraft, mit der zur Erbringung von tariffreien Diensten „öffentliche Kurzrufnummern mit Stern“ eingeführt wurden. | Seite 04 |
| | ■ Internationales: Neuer BEREC-Vorsitz 2014, BEREC-Arbeitsprogramm 2014, Veränderungen des zukünftigen Regulierungsrahmens (European Single Market – ESM) | Seite 06 |
| | ■ Regulatorisches: Multiband-Auktion: VwGH gibt Anträgen von Hutchison und T-Mobile nicht statt | Seite 08 |
| | ■ Hinweis: RTR-Netztest – ab sofort auch für iPhone und iPad verfügbar | Seite 08 |

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 1 58058-0
Fax: +43 1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

**BEREC
VICE CHAIR 2013
AUSTRIA**

INFORMATIONEN ZU TELEKOMMUNIKATION UND POST

Frohe Weihnachten!



Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen anlässlich der bevorstehenden Feiertage ein geruhsames und besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Tage sowie einen guten Rutsch ins neue und für Sie hoffentlich erfolgreiche Jahr 2014!

An dieser Stelle möchten wir uns recht herzlich für Ihr Interesse an unserem Newsletter bedanken und hoffen, Sie auch im Jahr 2014 zur Leserschaft unseres Telekom und Post Newsletters zählen zu dürfen!

Georg Serentschy
und das RTR-Team

Regulatorisches **Marktanalysen der Vorleistungsmärkte für physischen Zugang und Bitstreaming**

Vorgeschichte

Die Leitentscheidung der Telekom-Control-Kommission (TKK) zum Breitbandausbau aus dem Jahr 2010

Bereits im September 2010 erließ die TKK die Leitentscheidung M 3/09, mit der die wesentlichen Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau in Österreich festgelegt wurden. Mit diesem Bescheid wurden unter anderem die Netzverträglichkeit von VDSL2 angeordnet, das neue Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ eingeführt und Detailregelungen zur Förderung von Planung und Kooperationen bei Ausbauprojekten – Planungsrunden, Transparenzregelungen, Abgeltungen für frustrierte Investitionen – festgelegt. Die Beschwerde eines Wettbewerbers gegen diesen Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit Erkenntnis vom 28. November 2013 als unbegründet abgewiesen.

Die Entscheidung M 1.1/12 der TKK vom 16. Dezember 2013 – Physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen

Mit der nunmehrigen Entscheidung setzt die TKK diese bewährte Regulierung der Rahmenbedingungen des NGA-Ausbaus fort, berücksichtigt dabei aber, neben Veränderungen der Marktbedingungen, vor allem auch praktische Erfahrungen mit der Umsetzung der Vorgängerentscheidung.

So wurde etwa erstmalig FTTH, Fibre-to-the-Home, also Glasfaserinfrastruktur bis zum Endkunden, der Regulierung unterzogen, die Regelungen über Planungsstunden und Abgeltungen wurden angepasst und es wurden wettbewerbsrechtlich erforderliche Bedingungen für einen Einsatz von VDSL-Vectoring festgelegt. Diese Erweiterung des Übertragungssystems VDSL2 ermöglicht eine effizientere Ausnutzung der physikalischen Möglichkeiten des Kupferanschlusnetztes und kann daher – auch ohne Investitionen in Grabungsarbeiten – kurzfristig höhere Bandbreiten für Endkunden ermöglichen. Demgegenüber steht allerdings das Erfordernis der Exklusivität der Nutzung des Kupfernetztes, weshalb die (Teil-)Entbündelung, also die Miete von Kupferanschlusleitungen der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom), beim Einsatz von VDSL-Vectoring nicht mehr in bisherigem Umfang möglich ist. Um daraus potenziell resultierende Wettbewerbsdefizite zu verhindern, wurde VDSL-Vectoring einer detaillierten Regulierung unterworfen.

Neu gegenüber der Vorgängerentscheidung sind auch Regelungen, die die Nachbildung von Endkundenprodukten der A1 Telekom durch Wettbewerber betreffen und eine Verpflichtung der A1 Telekom sog. KPIs (Key Performance Indicators), also Daten, die der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen durch A1 Telekom ermöglichen, zu veröffentlichen. Beide Regelungen erfolgten (neben anderen) in Berücksichtigung der jüngsten Empfehlung der Europäischen Kommission „über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“, die am 11. September 2013 in Geltung trat.

Die Entscheidung M 1.2/12 – Breitbandvorleistungsmarkt

Der ebenfalls am 16. Dezember 2013 beschlossene Bescheid zur Analyse des Breitbandvorleistungsmarktes für Geschäftskundenprodukte baut auf den Grundsätzen der bisherigen Regulierung auf und ergänzt diese. Beibehalten werden die A1 Telekom auferlegten Verpflichtungen zur Gewährung von breitbandigem Bitstream-Zugang an neun regionalen Übergabepunkten (bzw. auf Nachfrage an einem nationalen Übergabepunkt), zur Verfügbarkeit von Naked-DSL und einer Voice-over-Broadband-Option (letztere mit zusätzlichen Bandbreiten und integrierten Datenvolumina), zur Entgeltkontrolle nach dem Retail-Minus-Ansatz mit regelmäßigen Margin-Squeeze-Überprüfungen sowie zur Veröffentlichung eines Standardangebots und zur getrennten Buchführung. Neu hinzugekommen sind unter anderem die Möglichkeit zur Verkehrsübergabe an einem zusätzlichen Übergabepunkt auf Nachfrage, die Realisierung der Anbindung zwischen Übergabepunkt und Point of Presence des Vorleistungsnehmers durch Dritte bzw. als Eigenrealisierung durch Nutzung von Inhouseverkabelung und auch – vergleichbar der Regelung beim Markt für physischen Zugang – die Veröffentlichung von KPIs. Im Standardangebot müssen überdies erstmals umfangreiche Bestimmungen zur Erweiterung des Remote-Zugriffs von Vorleistungsnehmern auf Parameter der zur Bereitstellung von Bitstream-Produkten verwendeten Standardmodems aufgenommen werden.

Die Diskussion mit der Europäischen Kommission

Von Juni bis November 2013 war zuletzt noch eine intensive Diskussion mit der Europäischen Kommission und dem Gremium der europäischen Regulierungsbehörden (BEREC) über die anzuordnende Preiskontrolle für die letztendlich lange Verfahrensdauer mitverantwortlich. Obwohl BEREC im September 2013 in einer Stellungnahme die Position der TKK vollinhaltlich unterstützt hatte, richtete die Europäische Kommission am 25. November 2013 dennoch die Empfehlung an die TKK, die in Aussicht genommene Preiskontrolle in beiden Marktanalyseverfahren grundlegend zu ändern. Eine genaue Prüfung der Argumentationen zeigte jedoch, dass die Europäische Kommission trotz hoher Detailtiefe der Auseinandersetzung mit dem Preiskontroll-Konzept der TKK wesentliche Aspekte der spezifisch österreichischen Markt- und Wettbewerbsbedingungen – wie z.B. die Frage nach möglichen Skalen- und Verbundvorteilen bei der Entbündelung – nicht vollständig berücksichtigt hatte. Die TKK entschied daher letztlich, der Empfehlung der Europäischen Kommission – mit ausführlicher Begründung – nicht zu folgen.

Die Bescheide wurden auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht und sind unter den folgenden Links abrufbar:

https://www.rtr.at/de/tk/M1_1_12

https://www.rtr.at/de/tk/M1_2_12

Nächste Schritte

A1 Telekom hat bis Jänner bzw. Februar 2014 Standardangebote zu veröffentlichen, die in der Folge von der TKK einer Prüfung auf Übereinstimmung mit den regulatorischen Verpflichtungen unterzogen werden. Ebenso wird die Einhaltung der übrigen Verpflichtungen, wie das Anbieten eines Margin-Squeeze-freien Entgelts, die Veröffentlichung der KPIs, die getrennte Buchführung, u.a., zu beobachten und sicherzustellen sein.

Regulatorisches RTR-GmbH erlässt Novelle der KEM-V 2009

4. Novelle der KEM-V 2009 ermöglicht „Kurzzrufnummern mit Stern“ für tariffreie Dienste

KEM-V ermöglicht leicht merkbare Kurzzrufnummern

Am Freitag, dem 15. November 2013, trat die vierte Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) in Kraft, mit der „öffentliche Kurzzrufnummern mit Stern“ für die Erbringung von tariffreien Diensten eingeführt werden. Die Regulierungsbehörde kam mit dem Erlass dieser Novelle einem Wunsch der Branche, insbesondere der Diensteanbieter nach, da ein wesentlicher

Vorteil kurzer Rufnummern die leichte Merkbarkeit und damit verbunden die einfachere Bewerbung ist.

Ein Beispiel für eine solche Kurzurufnummer wäre „*4321“. Der Stern ist Teil der Nummer und wird wie eine Ziffer gewählt. Anrufe zu Kurzurufnummern mit Stern sind entgeltfrei.

Der neue Rufnummernbereich eignet sich auch für sogenannte Vanity-Nummern. D.h. jede Ziffer wird durch einen auf der Telefontastatur abgebildeten Buchstaben ersetzt. Die Nummer „*9436“ beispielsweise könnte als „*WIEN“ beworben werden. Erlaubt sind Kombinationen ab drei Buchstaben. Ob sich diese Darstellungsform von Rufnummern, die in den USA vielfach eingesetzt wird, auch in Österreich durchsetzen wird, entscheidet allerdings der Markt.

Antragsvoraussetzungen

Betreiberkennzahlen hinter dem Stern werden drei-, vier- oder fünfstellig zugeteilt, ein erforderliches Gesprächsvolumen wurde mit 2.500 Minuten pro Monat, betrachtet über den Jahresdurchschnitt, festgelegt. Das Erfordernis eines Mindestgesprächsvolumens wird vorgeschrieben, um die aufgrund der Rufnummernlänge sehr begrenzte Anzahl an möglichen Kurzurufnummern für anrufintensive Dienste zur Verfügung stellen zu können.

Voraussetzung für die Zuteilung einer öffentlichen Kurzurufnummer mit Stern ist die Nutzung einer Rufnummer aus den Bereichen 800, 810, 820 oder 821. Die Nutzung der Kurzurufnummer ist aber ausschließlich mit einer korrespondierenden Rufnummer aus dem Bereich 800 zulässig.

Um bei der Einführung des Rufnummernbereiches für alle Marktteilnehmer Chancengleichheit zu gewährleisten, gilt das „first-come-first-served“-Prinzip erst nach einem Monat. Alle bis zum 15. Dezember gestellten Anträge gelten als zeitgleich eingebracht. Sollten in diesem Zeitraum (oder danach Anträge am selben Tag) bei der RTR-GmbH Anträge auf dieselbe Kurzurufnummern einlangen, erfolgt die Zuteilung wie in allen anderen Rufnummernbereichen per Los.

Internationales Neuer BEREC-Vorsitz 2014, BEREC-Arbeitsprogramm 2014, Veränderungen des zukünftigen Regulierungsrahmens (European Single Market – ESM)

**RTR-GmbH: BEREC
Vice Chair für 2013**

Im Gremium der Europäischen Regulierungsbehörden für Elektronische Kommunikation (BEREC) wird mit dem Jahreswechsel der Vorsitz von Dr. Leonidas Kanellos (EETT, Griechenland) an Göran Marby (PTS, Schweden) übergeben. Mit Ende des Jahres 2013 geht somit auch die dreijährige Angehörigkeit Österreichs im BEREC-Board, die in Form eines Troika-Systems erstellt ist, zu Ende. Dr. Georg Serentschy hatte im Jahr 2013 die Rolle des „outgoing Chair“ und fungierte als „Außenvertreter“ von BEREC. Er hat in dieser Funktion während des Jahres 2013 intensive Kontakte mit Regulierungsbehörden aus den Ländern des EWR und der Beitrittskandidatenländer zur EU gepflegt sowie dazu beigetragen, dass ein neues erweitertes Memorandum of Understanding zu Zwecken des Informationsaustausches zwischen der Regulierungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Federal Communications Commission, FCC) und dem BEREC unterzeichnet werden konnte. Diese Vereinbarung eröffnet die Möglichkeit eines weitgehenden gegenseitigen Einblicks in die Regulierungsarbeit sowie in die strategische Regulierungspolitik der beiden Teile.

Für 2014 wurden neben dem schwedischen Vorsitzenden Göran Marby noch Prof. Fatima Baros (ANACOM, Portugal), Domagoj Jurjevic (HAKOM, Kroatien), Asta Sihvonen-Punkka (FICORA, Finnland) und Robert Ordanosky (AEC, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) in das BEREC-Board gewählt.

Bei der letzten vierteljährlichen ordentlichen Generalversammlung des BEREC, welche am 5. und 6. Dezember 2013 in Budapest stattfand, wurde nach Berücksichtigung der zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Konsultation und der öffentlichen Anhörung das BEREC-Arbeitsprogramm 2014 beschlossen und somit eine weiterhin konsequente Weiterentwicklung und zielgerichtete Teilnahme an der Beratungstätigkeit gegenüber den Europäischen Institutionen ermöglicht, wie dies am Beispiel der Initiative für den Binnenmarkt für elektronische Kommunikation bedeutsam erscheint.

**BEREC-
Arbeitsprogramm:
4 Schwerpunkte**

Das Arbeitsprogramm 2014 des BEREC beinhaltet im Wesentlichen vier Themenrichtungen: Ein verstärktes Engagement im Bereich des Ausbaus von Netzen der neuen Generation durch eine Regulierung, die den Wettbewerb weiter verstärken und zielgerichtet nachhaltige Investitionen in Breitbandinfrastruktur fördern soll. Dabei sollen regulatorische Rahmenbedingungen für neue Geschäftsmodelle im Bereich der Hochgeschwindigkeitsnetze erarbeitet werden. Eine weitere Themenrichtung liegt im Bereich der Stärkung der Position der Endnutzer. Dabei wird sichergestellt, dass der Endnutzer Möglichkeiten erhält, die tatsächlich angebotene Dienstqualität zu überprüfen und solche Dienste entsprechend zu nutzen. Eng verbunden ist dies auch mit dem Thema der Netzneutralität, wo durch Transparenzmaßnahmen eine informative Besserstellung des Nutzers erreicht werden soll. Spezielles Augenmerk

wird dabei auf Maßnahmen des Konsumentenschutzes sowie auf den Schutz von Nutzern mit Behinderungen gerichtet. Weitere Themenrichtung des Arbeitsprogramms ist die Stärkung des Binnenmarktes, wo z. B. neue regulatorische Maßnahmen technischer Natur die Möglichkeiten für Reisende innerhalb der EU wesentlich verbessern werden. Hier gibt es neben den geregelten weiteren Senkungen der Roaming-Tarife auch verstärkte Bemühungen, den Wettbewerb durch neu eintretende Dienstleister im Roaming-Bereich zu erhöhen. Schließlich wird im Arbeitsprogramm auch noch auf Aspekte der regulatorischen Stabilität und Sicherheit Wert gelegt, was wiederum für klare Rahmenbedingungen sorgt, die ihrerseits Investments fördern und auch grenzüberschreitende Dienste innerhalb der EU erleichtern. Dabei wird besonders auf die konsistente Anwendung von Regulierungselementen geachtet, was im Rahmen der Verfahren nach Art 77a der Rahmenrichtlinie sichergestellt wird. Ergebnis dessen werden wieder gemeinsame Standpunkte sowie die Erarbeitung von Benchmarks sein, die in weiterer Folge wesentlich zur Harmonisierung der Regulierungsanwendung beitragen.

Große Herausforderung: ESM

Mit der Initiative der Europäischen Institutionen zur Neugestaltung des Rechtsrahmens der Regulierung (European Single Market – ESM) steht eine große Veränderung bevor. Hier ist erneut ein ganz wesentlicher Aufgabenbereich des BEREC und eine starke Positionierung der Regulierungsbehörden der EU gefordert, die wiederum diese Initiative in Form eines neuen Rechtsrahmens in ihrer Regulierungstätigkeit anwenden müssen. Die Eckpfeiler des ESM sind:

Ziel eines Binnenmarktes der elektronischen Kommunikation, in dem

- Bürger und Unternehmen ohne grenzbedingte Beschränkungen oder ungerechtfertigte Zusatzkosten Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten haben, unabhängig davon, an welchem Ort in der EU diese angeboten werden.
- Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten, diese überall betreiben und bereitstellen können, unabhängig davon, wo sie in der EU ihren Sitz haben oder sich ihre Kunden befinden.

Erreicht werden soll dies mit Maßnahmen der

- EU-weiten Genehmigung für Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste,
- Harmonisierung der Frequenzvoraussetzungen für Mobilfunkanbieter samt damit verbundener weitergehender Ermächtigungen für die EK,
- Harmonisierter Zugang zu virtuellen Zugangsprodukten zu Festnetzen für die Bereitstellung grenzüberschreitender Dienste,
- Schaffung eines EU-weit geltenden angemessenen Verbraucherschutzes,
- Erleichterung des Anbieterwechsels durch harmonisierte Grundsätze für die Abwicklung des Wechsels,
- Erweiterte Ermächtigungen der EK zur Verabschiedung von Durchführungsrechtsakten,

- Ergänzung der Roaming-Verordnung zum freiwilligen Abschluss von bi- oder multilateralen Vereinbarungen für Roaming-Dienste auf Inlandspreisniveau,
- Erhöhung der Stabilität des BEREC durch Vorsitzführung für drei Jahre.

Diese genannten Ziele stellen eine wesentliche Veränderung des bisherigen Regulierungsregimes dar. Es ist daher erforderlich, dass im Rahmen der Tätigkeit des BEREC eine möglichst den Bedürfnissen der Marktes gerechte Lösung gefunden wird, welche dann tatsächlich in Geltung kommen soll, um auch diese bei der Umsetzung auf den heimischen Markt bedarfsgerecht anpassen zu können. Das Team der RTR-GmbH analysiert daher bereits seit geraumer Zeit die wesentlichen Punkte des ESM, um eine für den österreichischen Markt möglichst bedarfsgerechte Umsetzung zu erleichtern.

Regulatorisches Multiband-Auktion: VwGH gibt Anträgen von Hutchison und T-Mobile nicht statt

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat am 17. Dezember 2013 dem Antrag der T-Mobile auf aufschiebende Wirkung gegen den Vollzug des Bescheides der TKK zur Multiband-Auktion nicht stattgegeben. Da ein entsprechender Antrag der Hutchison ebenfalls keinen Erfolg hatte, steht nun dem zügigen Ausbau von LTE in Österreich nichts mehr im Weg. Erfreulich ist, dass der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) dem Argument der T-Mobile, der LTE-Ausbau liege nicht im zwingenden öffentlichen Interesse, eine klare Absage erteilt hat. Über die eigentlichen Beschwerden hat der VwGH noch zu entscheiden. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) dürfte über die bei ihm anhängigen Anträge noch vor Weihnachten entscheiden.

Hinweis RTR-Netztest – ab sofort auch für iPhone und iPad verfügbar



RTR-Netztest-App:
www.netztest.at

Der RTR-Netztest, der bereits im Mai für Android-Geräte gelauncht wurde, steht ab sofort auch für Apple iPhone und iPad zur Verfügung. Der RTR-Netztest kann jederzeit und überall über Mobilfunk oder Festnetz realisierte Internetzugänge hinsichtlich Datenrate und Qualität überprüfen.

Gemeinsam mit ausführlichen Hilfestellungen in Form von FAQs und der Statistikfunktion, die diverse Filtermöglichkeiten aufweist, kann man sich anhand von Ergebnisvergleichen sehr schnell ein genaues Bild über die Qualität der Internetanbindung an verschiedenen Orten bzw. über die Netze verschiedener Internetanbieter machen.